



REGELUNG ZUR WIEDERHOLBARKEIT VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN IM MASTER KONFERENZDOLMETSCHEN

STAND: JULI 2015

Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist im § 20 der Prüfungsordnung vom 13. Mai 2009 geregelt. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, ein zweites Mal ist nur in Ausnahmefällen und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Als Zeitraum für die Wiederholung nicht bestandener studienbegleitender mündlicher **dolmetschpraktischer Prüfungen** ist die zweite September- bzw. erste Aprilhälfte vorgesehen. Die Studierenden können die Prüfung zum ersten möglichen Termin wiederholen, ohne weitere Lehrveranstaltungen besucht zu haben.

Gilt das Pflichtmodul „**Dolmetschbezogenes Praktikum bei einer Konferenz**“ als nicht bestanden, muss der Studierende ein weiteres Semester die Veranstaltung Montagskonferenz belegen.

Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den Modulen „**Methodische Grundlagen des Dolmetschens und Dolmetschwissenschaft**“ sowie „**Übergreifende Kompetenzen**“ zu erbringen sind, gelten die Regelungen, die der Lehrende zu Beginn des Semesters den Kursteilnehmern kommuniziert.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, bei unzureichendem Lernfortschritt (beispielsweise aus Krankheitsgründen) in Absprache mit und bei Zustimmung des jeweiligen Lehrenden/Prüfers von der Prüfung zurückzutreten und ein zusätzliches Studiensemester einzulegen. Dies hat rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung zu erfolgen.

ABSCHLUSSPRÜFUNGSLEISTUNGEN

Nicht bestandene **mündliche dolmetschpraktische** Abschlussprüfungen können zum nächsten Prüfungstermin im darauffolgenden Semester (zweite September- bzw. erste Aprilhälfte) wiederholt werden.

Nicht bestandene **mündliche wissenschaftliche** Abschlussprüfungen können zum nächsten Prüfungstermin im darauffolgenden Semester (zweite September- bzw. erste Aprilhälfte) wiederholt werden.